REESER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 9, Jahrgang 2015, vom 07.08.2015

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf;
   Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest – Teilgebiet B – 17. Änderungsbeschluss……...1
2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees für die Kommunalwahl in 2015;
   hier: Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/
   der Bürgermeisterin am 13. September 2015……3

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf; Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest – Teilgebiet B – 17. Änderungsbeschluss

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.07.2015
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Praest -Teilgebiet B-
Az.: 33 – 16 02 4.2

17. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Mit Beschluss vom 19.09.2002 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Praest angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist mit dem Teilungsbeschluss vom 10.07.2006 in die Teilgebiete A und B geteilt worden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

Das zuletzt durch den 14. Änderungsbeschluss vom 01.08.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest -Teilgebiet B- wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt geringfügig geändert:
Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest -Teilgebiet B- angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Kleve
Stadt Emmerich am Rhein
Gemarkung Dornick, Flur 1, Flurstücke 349, 351, 352
Gemarkung Dornick, Flur 2, Flurstücke 108, 188
Gemarkung Dornick, Flur 3, Flurstücke 29, 89

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Kleve
Stadt Emmerich am Rhein
Gemarkung Dornick, Flur 2, Flurstücke 181, 182
Stadt Rees
Gemarkung Esserden, Flur 3, Flurstücke 300, 301, 302, 303

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Deich Praest -Teilgebiet B- hat damit eine Größe von 50 ha. Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und der zugehörigen Gebietskarte wird den betroffenen Eigentümern in Abschrift zugestellt.
4. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.
5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 19.09.2002 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Deich Praest mit Sitz in Emmerich am Rhein.
   Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.
Durch die Bodenordnung sollen die für die „Rheindeichsanierung 5. Planungsabschnitt“ benötigten Flächen in das Eigentum des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze gebracht werden.
Die unter Nr. 1 genannten, zuzuziehenden Grundstücke liegen im Bereich des Hochwasserdeiches in Emmerich-Dornick bzw. dienen als Tauschflächen für Eigentümer, deren Grundstücke teilweise durch die Deichbaumaßnahme in Anspruch genommen worden sind. Die Sanierung des Deiches bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Bewirtschaftung der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke. Durch den Ankauf der benötigten Grundstücke und geeigneter Tauschgrundstücke sollen Beeinträchtigungen der Eigentümer soweit wie möglich vermieden werden.
Die Zuziehung der Grundstücke erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Diese haben der Änderung des Flurbereinigungsgebietes zugestimmt.
Der Ausschluss der unter Nr. 1 aufgeführten Grundstücke erfolgt, da diese Grundstücke zur Erreichung des Verfahrenszweckes nicht mehr benötigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.
Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

(LS) Im Auftrag
gez.
(Wilden)

2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees für die Kommunalwahl in 2015; hier: Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 13. September 2015

Gem. § 19 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Verbindung mit § 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) werden hiermit die vom Wahlausschuss der Stadt Rees in der Sitzung vom 29. Juli 2015 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rees am 13. September 2015 bekannt gemacht:

A) Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

Name, Vorname	Beruf	Partei / Kennwort	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnung
Gerwers, Christoph	Bürgermeister	CDU	1963	Wesel	Op de Schapdick 22, 46459 Rees
van Uem, Karl	Kraftfahrzeugmechaniker-Meister/Service-Leiter	SPD	1964	Rees	Mühlensteg 28, 46459 Rees

Rees, den 03. August 2015

Stadt Rees
Der Wahlleiter

Andreas Mai
Erster Beigeordneter